

Häufig gestellte Fragen zum Digitalisierungsbeschleunigungsprogramm

1. Allgemeine Fragen

1.1. Was fördert das Programm?

Der Mittelstand ist die Basis für die wirtschaftliche Stärke von Rheinland-Pfalz. Doch Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft wandeln sich. Nicht nur ökologische Transformation, Klimawandel, Anforderungen an eine zirkuläre Wirtschaftsweise und besonders neue Möglichkeiten der Digitalisierung führen in weiten Teilen der Wirtschaft zu einem grundlegenden Wandel in Technologien und Geschäftsprozessen.

Nicht nur Produkte, Wertschöpfungs- und Lieferketten, Produktionsprozesse, Arbeitsbeziehungen sowie Qualifikationsanforderungen werden sich grundlegend ändern. Die Corona-Pandemie hat diesen Umbruch zusätzlich forciert. Zur Bewältigung dieser Transformation sind umfangreiche private und öffentliche Investitionen erforderlich, während der Wettbewerb und Preisdruck für Unternehmen zunehmen. Gleichzeitig bietet der technologische Wandel aber enorme Chancen für Unternehmen, Beschäftigte und die Gesellschaft.

Mit der Förderung sollen kleine und mittlere Unternehmen darin unterstützt werden, die digitale Transformation in ihren Betrieben erfolgreich voranzutreiben. Mittels Einsatz und Nutzung von digitalen Technologien sollen die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft in Rheinland-Pfalz gestärkt werden.

Die Förderung zielt auf die Steigerung der Effizienz mittels Digitalisierung der innerbetrieblicheren Prozesse, der Interaktion mit Kunden und Partnern, der Dienstleistungen sowie der Geschäftsmodelle ab.

1.2. Welche Unternehmen können im Förderprogramm gefördert werden?

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der Projektförderung Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen, die

- weniger als 100 Mitarbeiter,
- im Jahr vor der Antragstellung entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EURO erzielt haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EURO beläuft und
- eine Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung besitzen.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Rheinland-Pfalz haben und darf zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht überschreiten. Mehrere Betriebsstätten eines Unternehmens des Antragstellers werden als eine einheitliche Betriebsstätte behandelt. Das Digitalisierungsvorhaben hat in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens Anwendung zu finden.

Bei der Ermittlung der Mitarbeitendenzahl gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden. Bei der Berechnung der Mitarbeitendenzahl sind folgende Faktoren anzuwenden:

- Mitarbeitende bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeitende bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeitende über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeitende auf 450 Euro Basis = Faktor 0,3
- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden
- Die Inhaberin / der Inhaber ist kein/e Beschäftigte/r (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

1.3. Wie sind der Umfang und die Höhe der Förderung?

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben.

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt 15.000 Euro (Netto).

Digitalisierungsvorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 4.000 Euro werden nicht gefördert (Netto).

Die Förderquote ist von der Unternehmensgröße, gemessen an der Mitarbeitendenzahl im Sinne von Vollzeitäquivalente (VZA), wie folgt festgelegt:

Mitarbeitendenzahl	< 10,0	10,0 – 29,9	30,0 - 100
Förderquote	75 %	50 %	25 %

1.4. Welche Informationen/Unterlagen sind für die Antragseinreichung erforderlich?

Für die Antragseinreichung ist die Teilnahmebestätigung an einem Informationsangebot der IHK, Handwerkskammer oder LWK als externes Dokument erforderlich.

Im Antragstool ist die Anlage de minimis mit Informationen über eventuelle de minimis-relevante Vorförderungen im laufenden Kalenderjahr und den vorhergehenden beiden Jahren (somit ab dem 01.01.2019) zu erfassen.

Außerdem sind Identifikationsdaten des Unternehmens (inklusive Angaben zur Berechnung der Mitarbeiterzahl) und eine Beschreibung des Digitalisierungsvohabens (kurze inhaltliche Einordnung und Beschreibung des beabsichtigten Maßnahmeneffektes, realistisch geschätzte Planzahlen zu den Investitionen, Umsetzungszeitrahmen) zu erfassen.

1.5. Hinweis zur Überbrückungshilfe III der Bundesregierung:

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III der Bundesregierung (Zeitraum November 2020 – Juni 2021) sind Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro erstattungsfähig.

Eine Anrechenbarkeit besteht dann, sofern für den gleichen Zeitraum die gleichen Maßnahmenkosten gefördert werden. Demnach ist im Vorhaben im Rahmen der DigiBoost-Förderung auszuschließen, dass die Kosten auch im Rahmen der Überbrückungshilfe III gefördert worden sind.

Eine Bestätigung durch den Antragsteller der Überbrückungshilfe III (i.d.R. die zuständige Steuerberatungsstelle) ist für die Auszahlung des Zuschusses erforderlich.

Eine Anrechenbarkeit der DigiBoost-Förderung besteht nicht.

2. Fragen zur Förderung

2.1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gegenstand der Zuwendung ist die Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Leistungsprozessen. Hierbei soll auch die Erschließung neuer Märkte und Kundengruppen, sowie die Entwicklung von neuen Geschäftsmodellen gefördert werden. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang umfassende Digitalisierungsvorhaben, die durch einen Auftragnehmer durchgeführt werden. Der Auftrag umfasst die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung digitaler Produkte, Dienstleistungen, Produktionsverfahren und Leistungsprozesse.

2.2. Welche Maßnahmen sind förderfähig?

Förderfähig sind die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer einschließlich der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Hard- und Software für folgende Vorhaben:

- Digitalisierung von Produktion und Verfahren,
- Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen,
- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Vertriebskanälen.

2.3. Welche Maßnahmen sind nicht förderfähig?

Ausgeschlossen sind juristische und technologieorientierte Beratungen, Beratungen zur strategischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Unternehmensführung sowie zum Produkt- und Kommunikationsdesign, die durch andere Förderprogramme bereits gefördert werden. Digitalisierungsvorhaben, die im Rahmen anderer Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes bereits gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Förderungen im Rahmen von Kredit-, Bürgschafts- oder Beteiligungsprogrammen.

Nicht förderfähig sind weiterhin:

- Produkte und Dienstleistungen, die ausschließlich der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften und nicht der unmittelbaren betrieblichen Prozessverbesserung dienen,
- Reine Ersatzbeschaffungen,
- Finanzierungskosten, Ausgaben für die Beschaffung von Kapital (insbesondere Zinsen) sowie als Vorsteuer abziehbare/erstattungsfähige Umsatzsteuer,
- Personalausgaben und Eigenleistungen des geförderten Unternehmens,
- Standardsoftware und Standardhardware (einschl. Software as a Service, Cloud-Services) die der Einführung allgemein üblicher Standard- oder Basislösungen dienen,
- IKT-Grundausstattung/Klassische Telefonie,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Software-Lizenzen,
- Ausgaben für Standard-Webseiten oder -Webshops oder deren Optimierung ohne direkte/unmittelbare Integration in den Leistungsprozess,
- Online-Marketing-Maßnahmen und reine Suchmaschinenoptimierung (Search Engine Optimierung).

2.4. Was ist Fördervoraussetzung?

Vor Antragsstellung sind spezifische Informationsangebote der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern oder der Landwirtschaftskammer in Rheinland-Pfalz wahrzunehmen. Die Teilnahme an einer solchen Information ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für Digitalisierungsvorhaben gewährt, mit deren Durchführung nicht vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten Antragsformulars bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz – ISB –, Mainz) und Erteilung der Bestätigung durch die ISB, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden, begonnen worden ist.

Die Gesamtfinanzierung des Digitalisierungsvorhabens muss gesichert sein.

Digitalisierungsvorhaben sollen innerhalb von zwölf Monaten, längstens nach 15 Monaten, nach Erlass des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden.

Die durch die Zuwendung geförderten materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Maßnahmenabschluss räumlich ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

2.5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Eine Antragstellung erfolgt unter ausschließlicher Nutzung des elektronischen Kundenportals bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).

2.6. Was genau kann im Rahmen der Digitalisierung von Produktion und Verfahren gefördert werden?

Nachfolgend erfolgt eine beispielhafte Nennung und keine erschöpfende Erfassung der förderfähigen Maßnahmen.

- Digitalisierung der Wertschöpfungskette, Einführung digitaler Prozesse, Auftragsbearbeitung, Lieferverwaltung oder Warenwirtschaft
Visualisierung von Maschinenbelegungen, Digitalisierung von Logistikprozessen und Warenmanagementsysteme, digitale Geräteverwaltung/Asset Management (z.B. Diebstahlsicherung), ERP & E-Procurement (z.B. automatisierte Schnittstelle für Warenbestände, Lieferlisten, Mengenangaben, Interaktion zwischen Einkäufer und Lieferant, automatisierte digitale Bewerbungsprozesse), Rechnungserfassung (Wareneingang, Buchführung), vernetzte Endgeräte zur Erfassung der Wareneingängen (MDE)
- Digital angebundene Maschinen und Integration mobiler Betriebsgeräte zur Steigerung von Effizienz und Qualität von Prozessen (Einbindung von cyber-physischen Systemen)
Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktion oder Leistungserbringung (z.B. digitale Vernetzung von Unternehmen und Baustelle und deren digitale Dokumentation), digitale Baustellenverwaltung, Implementierung von Drohnentechnologien, optische Erfassungssysteme, HMI-Terminals zur Maschinensteuerung und –überwachung (sog. Mensch-Maschine-Schnittstelle), Qualitätskontrolle, -inspektion, Leitstand und Kommissionierung in der Intralogistik, Bedieneinheiten, Visualisierung und Parametrierung, eingebettete Systeme, Aktoren, Sensoren, (drahtlose) Netzwerkinfrastrukturen und Power over Ethernet, Rechen- und Speicherkapazitäten für echtzeit-Datenverarbeitung und Datenbanken
- Produktions- und Ablaufsteuerung
Produktionsmanagementsysteme (MES - Manufacturing Execution System), Maschinendatenerfassungslösungen, shopfloor management, Betriebsdatenerfassungslösungen, Bau- und Werkstattmanagement
- Aufbau der Infrastruktur für die Erhebung und Analyse großer Datenmengen (Big Data-Anwendungen)
Netzwerkinfrastruktur (FCoE (Fibre Channel over Ethernet), iSCSI (internet Small Computer System Interface), FC (Fibre Channel)), Block-Storage-Systeme, Hadoop Serversysteme (Framework für skalierbare, verteilt arbeitende Software)
- Aufbau und Ausbau innerbetrieblicher Glasfasernetze und die dazugehörigen Komponenten
Glasfaser und Power over Ethernet (PoE) Netzwerkinfrastruktur, Netzwerkkomponenten
- Einführung oder Verbesserung von Customer-Relationship-Management (CRM)- oder Enterprise-Resource-Planning (ERP)-Systemen bis hin zur vollumfänglichen Vernetzung (ausgenommen Software as a Service - Saas)
CRM (Kundenbeziehungsmanagement-Software), ERP-Systeme (Branchensoftware) Controlling, Personalwirtschaft, Materialwirtschaft, Product-Lifecycle-Management (PLM), Dokumentenmanagement (DMS), Beseitigung von Medienbrüchen durch Digitalisierung, Automatisierungssoftware, Verbesserung von physischen Produktionssystemen und digitalen Managementsystemen durch Vernetzung und Kommunikation mit der virtuellen digitalen Welt, CAD/CAM (sofern diese über handelsübliche CAD/CAM-Lösungen hinaus geht und für den Betrieb speziell konfiguriert werden muss) Rechnungswesen, Mahnwesen, Buchhaltung, Kennzahlübersicht, Schnittstellen für mobiles Arbeiten, Personalmanagement, Produktionsplanungssoftware

- Einführung von predictive maintenance Anwendungen (intelligente Wartung)
Lösungen zu Condition-Monitoring und Diagnostik von Schnittstellen
- Einbindung additiver Fertigungsverfahren in die Wertschöpfungskette (zum Beispiel 3D-Druck)
Prototypenfertigung durch 3D-Druck mit einer vollintegrierten Einbindung im Produktionsablauf, 3D-Scanner/Kamera, individuelle Anpassung von Software für Fertigungsverfahren

2.7. Was genau kann im Rahmen der Digitalisierung von Produktion und Dienstleistung gefördert werden?

- Einführung von IoT-Lösungen (Internet der Dinge)
Sensorik, IoT (Internet of Things), RFID Technologie (radio-frequency identification Tags, Gates etc.), Beacons und Trackingsysteme; Professionelle Systeme zur optischen Abstands- und Geschwindigkeitsmessung, Vernetzte Maschinen im physischen Geschäft, Überwachungskameras mit Personenzählung oder Luftqualität, virtuelle Planungssysteme, DECT-Infrastruktur (Digital Enhanced Cordless Telecommunications), HVAC-Systeme, Customer Journey Systeme, IoT-fähige Gastrogeräte, Digital Signage, Smart Shelf, MDE Computer (Maschinendatenerfassung), RFID Tags und Scanner, Barcode & QR (Quick Response) Scanner, Datenlogger (Temperatur usw...)
- Infrastruktur für mobiles Arbeiten
Leistungsstarker Serverkapazitäten (Virtualisierung), optische Netzwerkinfrastruktur, Power over Ethernet (PoE) Smart Cards, Sicherheitstoken, vollintegrierte mobile Kassensystemen
- Aufbau eines professionellen, individuell programmierten Onlineshops (Schaffung von E-Commerce-Strukturen)
Online Konfigurator mit Verknüpfung, z. B. zur Lagerhaltung oder Vertrieb, Digitale Aftersales, für Onlinebewertungen; individuelle E-Commerce-Systeme, Nutzung/Schaffung digitaler Marktplätze, Einführung professioneller Webshops – kein Webbaukosten), Digitale Bestellsysteme in der Gastro, interaktive Chatbots mit Bestellfunktion) Vollintegrierte Online Shops, Einführungs- und Initialkosten für vollintegrierte und vernetzungsfähige Kassensysteme
- Schaffung und Optimierung von digitalen Kundenschnittstellen
Customer Experience Tools, Co-Creation und Customization tools, Digital Concierge, Digital Check-In, Digitale Gästemappe, Vernetzte Kiosks, digitale Preisauszeichnung, elektronische Preisschilder
- Einführung von professionellen IT-Sicherheitslösungen
Umsetzen eines auf das Unternehmen angepassten IT-und/oder Datensicherheitskonzepts inkl. Abnahme der IT-Sicherheit, Reduzierung der Gefahr des Ausfalles der IT-, Endpoint Protection, Firewall mit Einbau und Konfiguration, Sandboxing, Monitoring, Infrastruktur

2.8. Was genau kann im Rahmen der Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Vertriebskanälen gefördert werden?

- Aufbau und Optimierung von digitalen integrierfähigen Plattformen (z. B. Online-Shops oder zur Online-Kundeninteraktion)
individuell programmierte Online-Shops, Online-Terminvergabe, E-Commerce-Systeme, Nutzung digitaler Marktplätze, Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloud-Technologie, Einführung professioneller Webshops, Einführung neuer Funktionalitäten zur Kundeninteraktion, Programmierung und Einführung neuer Funktionalitäten zur Kundeninteraktion im Webauftritt, Intergration von eServices, digitales Gästemanagement (Tischreservierung, Bestellaufnahme, Kontaktnachverfolgung)
- Software- / App-Entwicklung im Zusammenhang mit einem neuen Produkt oder einer Dienstleistung
App zur Kundeninteraktion, individualisierte Programmierung von neuen Funktionalitäten für Apps, Webseiten und Produkte (Produktkonfiguration, VR-/AR-Schnittstellen...), Chatbots, virtuelle fotorealistische Produktpräsentation, Hard- und Software zur Konstruktion/Simulation von virtuellen Ausstellungen, Individualisierte Programmierung und Beauftragung
- Einführung datenbasierter oder digitaler Kundeninteraktion
Einsatz künstlicher Intelligenz, Aufbau von Datenbanken für KI-Anwendungen, Nutzung von Blockchain-Technologien, Aufbau von Kundenanalysedatenbanken, Automatisierte Interaktion mit dem Kunden (z.B. Erinnerung an Wartungstermine, Produktkonfiguration-Tools, VR-/AR-Schnittstellen, Chatbots, Bestellmonitore in der Gastronomie, individualisierte Software zur virtuellen Produktpräsentation Entwicklung von datenbasierten Dienstleistungen, Virtuelle Showrooms, Chatbots, AR/VR Produktkonfiguration
- Integration digitaler Workflows mit Lieferanten und Kunden
Online-Konfiguratoren, Konfiguration eines Kontaktlosen Bezahlsystems, Etikettenscanner, Barcodedrucker, Digitale Signaturen, Digitale Rechnungen (ZUGFeRD), digitale Personalplanung

2.9. Wie oft kann ein Förderantrag für ein Unternehmen gestellt werden?

Wenn ein Unternehmen bereits eine Bewilligung im Rahmen dieses Programms erhalten hat, ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

2.10. Was ist die De-minimis-Regelung?

Bei der De-minimis-Regelung darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat der EU gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Die bisherigen De-minimis-Beihilfen des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen müssen bei der Antragstellung im Förderprogramm angegeben werden.

(Rechtsgrundlage VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen. (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S 1)).

3. Fragen zur Abwicklung

3.1. Wie erfolgt die Antragsbearbeitung?

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

3.2. Wie lange ist die maximale Projektlaufzeit?

Innerhalb von zwölf Monaten, längstens nach 15 Monaten, nach Erlass des Zuwendungsbescheids, muss das geförderte Vorhaben durchgeführt sein.

3.3. Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Projektende unaufgefordert über das Kundenportal der ISB einzureichen.

3.4. Wie erfolgt der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind sowie digitalen Belegkopien.

Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Bestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.

Der Antragsteller erklärt sich zudem damit einverstanden, dass im Einzelfall alle Informationen, die nötig sind, um die Angaben im Verwendungsnachweis zu überprüfen, der überprüfenden Stelle bekannt gegeben werden.

Die Prüfung, einschließlich Änderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, obliegt der Bewilligungsstelle.